



**TEDAC**<sup>®</sup>  
**COATING**

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DUTCH COATING INNOVATORS B.V. ("DCI")

Eingetragen bei der Handelskammer in Alkmaar unter Nr. 55 24 77 33

### **A. ALLGEMEINES**

#### **Artikel 1 Anwendbarkeit**

- 1.1. Diese Bedingungen finden Anwendung auf sämtliche Angebote, Aufträge, Lieferungen und sonstige Rechtsverhältnisse zwischen DCI und den mit ihr verbundenen Unternehmen auf der einen Seite, im Folgenden "DCI", und dem Kunden auf der anderen Seite.
- 1.2. Durch Annahme eines Angebots von DCI oder Abgabe einer Bestellung über das Internet erklärt der Kunde seine Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Mögliche allgemeinen (Einkaufs-)Geschäftsbedingungen des Kunden finden nicht Anwendung.
- 1.4. Mögliche von den vorliegenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

#### **Artikel 2 Angebote**

- 2.1 Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich von den Parteien anderweitig vereinbart, gelten Angebote für 30 Tage ab dem Angebotsdatum und verlieren danach ihre Gültigkeit.
- 2.2 Sämtliche Angebote kommen infolge eines Kostenvoranschlags und/oder einer Preis Anfrage zustande.

#### **Artikel 3 Preise**

- 3.1 Preiserhöhungen aufgrund von Änderungen des Kostenpreises (z.B. Rohstoffe, Hilfsmaterialien, Teile, die von Dritten bezogen werden, oder Erhöhungen von Löhnen, Sozialabgaben usw.) können an den Kunden weitergegeben werden, wenn die Angebotsannahme nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Angebots erfolgt.
- 3.2 Oberflächen werden nach ganzen Quadratmetern berechnet. Aussparungen werden bei der Oberflächenberechnung berücksichtigt, werden aber nicht abgerechnet.

#### **Artikel 4 Bezahlung**

- 4.1. DCI gewährt zur Begleichung von Rechnungen eine Zahlungsfrist von 14 Tagen.
- 4.2. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde kraft Gesetzes automatisch in Verzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Im Falle des "Verzugs" werden dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 1,5% pro Monat auferlegt.
- 4.3. Sämtliche außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, die sich aus der Nichtbegleichung einer

Rechnung ergeben, sind für Rechnung des Kunden. Die außergerichtlichen Kosten werden grundsätzlich mit 10% des ausstehenden Rechnungsbetrags berechnet, es sei denn die tatsächlichen Kosten liegen über diesem Betrag.

- 4.4. Sämtliche gegenüber DCI geschuldeten Beträge werden sofort und ohne Inverzugsetzung einforderbar, wenn der Kunde in Verzug ist, er einen Zahlungsaufschub beantragt, für den Kunden eine Betreuung angeordnet wird, ein Konkursverfahren über den Kunden eröffnet wird, eine Pfändung auf Vermögensbestandteile des Kunden vorgenommen wird oder wenn der Kunde auf andere Weise die Verfügungsgewalt über sein Vermögen verliert. DCI ist in diesen Fällen berechtigt, den geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zu beenden und die noch nicht bezahlte Ware, unvermindert des Anspruchs auf Schadenersatz, zurückzufordern.
- 4.5. Schuldenaufrechnung, Ausgleich oder Verrechnung mit DCI oder einem ihrer Geschäftspartner sind nicht zulässig.

#### **Artikel 5 Eigentumsvorbehalt**

- 5.1 Die von DCI an den Kunden gelieferten Waren bleiben solange Eigentum von DCI, bis der Kunde den geschuldeten Betrag einschließlich möglicher Zinsen und Kosten bezahlt hat.
- 5.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DCI und solange der Kaufpreis gegenüber DCI nicht beglichen ist, ist der Kunde nicht berechtigt, die von DCI gelieferte Ware an Dritte weiter zu verkaufen oder Dritten gegenüber in Pfand, Leihe, Verwahrung oder Kommission zu geben oder das Eigentum an ihr als Sicherheit an Dritte zu übertragen.

#### **Artikel 6 Höhere Gewalt**

- 6.1 Für den Fall, dass der Auftrag offensichtlich nicht ausführbar ist, ist DCI berechtigt, den Auftrag derart abzuändern, dass eine Ausführung wieder möglich ist, sofern die Ausführung nicht aus Gründen höherer Gewalt unmöglich ist.
- 6.2. Unter höherer Gewalt werden unter anderem unvorhersehbare Umstände verstanden, auf die DCI nicht Einfluss nehmen kann und aufgrund derer die Erfüllung des Vertrags durch DCI unmöglich ist. Dazu zählen Arbeitsniederlegung, Explosion, Überschwemmung, Einbruch, schwere Transportbehinderungen, schwere Störungen im Betriebsablauf sowie sonstige außergewöhnlichen



**TEDAC**  
COATING

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DUTCH COATING INNOVATORS B.V. ("DCI")

Eingetragen bei der Handelskammer in Alkmaar unter Nr. 55 24 77 33

Umstände, zusammengefasst sämtliche Umstände, die außerhalb der unmittelbaren Einflussnahme durch DCI liegen.

- 6.3. Für den Fall, dass aus einem geänderten Vertrag Mehr- oder Minderkosten entstehen, werden diese Kosten innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung, dass der Auftrag nicht (weiter) ausführbar ist, zwischen den Parteien verrechnet.

### **Artikel 7 Geistiges Eigentum**

- 7.1 Sämtliche möglicherweise bestehenden oder entstehenden Rechte an geistigem Eigentum für Produkte von DCI, darin eingeschlossen u.a. Patente, Autorenrechte und Modelle, verbleiben bei DCI. Ohne schriftliche Zustimmung darf nichts verwendet, kopiert oder Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- 7.2 Sämtliche von DCI im Auftrag des Kunden zwecks Maßanfertigung angefertigten Zeichnungen, Modelle, Schablonen und Formen verbleiben im Eigentum von DCI.
- 7.3 Der Kunde stellt DCI frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter in Zusammenhang mit der Verletzung geistiger Eigentumsrechte durch von DCI gelieferte Spezifikationen, Zeichnungen, Modelle usw.

### **Artikel 8 Garantie**

- 8.1 Der Kunde hat im Falle eines Herstellungs- oder Materialfehlers Anspruch auf kostenlose Ersatzlieferung des gleichen oder eines vergleichbaren Produkts. Das Vorliegen eines solchen Mangels ist vom Kunden anzuzeigen.
- 8.2 Jeder Garantieanspruch des Kunden verfällt, falls: i) die Garantiefrist abgelaufen ist, ii) das Produkt nicht innerhalb des Haltbarkeitszeitraums verarbeitet wurde, iii) das Produkt nicht entsprechend der Gebrauchsvorschriften/Anweisungen von DCI verwendet wurde, iv) am Produkt ohne vorherige Zustimmung von DCI Nachbesserungs- oder Reparaturarbeiten durchgeführt wurden, v) DCI nicht die Möglichkeit zur Überprüfung und Nachbesserung des Mangels gegeben wird.
- 8.3 Garantieansprüche bestehen nur, sofern der Kunde DCI innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung des Fehlers oder Mangels schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt hat und der Kunde sämtliche finanziellen Pflichten gegenüber DCI erfüllt hat und der Kunde nach Ansicht von DCI nicht in irgendeiner Form in Verzug ist.
- 8.4 Ferner gegen die Garantiepflichten von DCI nicht

über das DCI von ihrem/n Lieferanten zugestandene Maß hinaus.

### **Artikel 9 Reklamation**

- 9.1 Der Kunde hat die gelieferten Produkte unmittelbar nach Lieferung in Augenschein zu nehmen (nehmen zu lassen).
- 9.2 Reklamationen bezüglich Qualität und Umfang der gelieferten Produkte oder der Richtigkeit von Rechnungen sind innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung bzw. nach Eingang der Rechnung schriftlich und unter Beschreibung des festgestellten Mangels bei DCI einzureichen. Reklamiert der Kunde nicht innerhalb dieser Frist, werden die Waren und/oder die Rechnung(en) als korrekt und ordnungsgemäß geliefert betrachtet.
- 9.3 Der Kunde verliert sämtliche Ansprüche und ihm wegen Mangels zustehenden Rechte, wenn er nicht innerhalb der oben genannten Fristen reklamiert hat und/oder DCI nicht die Möglichkeit gegeben hat, den Mangel zu beheben.
- 9.4 Reklamationen berechtigten nicht zum Aufschub der Zahlung für den nicht von der Reklamation betroffenen Teil der Forderung.

### **Artikel 10 Haftung**

- 10.1 Ausgenommen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist die Haftung von DCI zu allen Zeiten auf die Summe des betreffenden Auftrags oder Kaufvertrags beschränkt.
- 10.2 In keinem Fall haftet DCI für mittelbare Schäden des Kunden, darunter etwa Folgeschäden, entgangener Gewinn, immaterielle Schäden sowie Betriebs-, Umsatz- oder Umweltschäden.
- 10.3 Der Kunde stellt DCI frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schaden oder Kosten in Zusammenhang mit von DCI an den Kunden gelieferter Ware oder gegenüber dem Kunden erbrachten Diensten.

### **Artikel 11 Rechtsstreitigkeiten und anwendbares Recht**

- 11.1 Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kunden und DCI werden dem zuständigen Gericht in Amsterdam vorgelegt.
- 11.2 Auf sämtliche Rechtsverhältnisse mit dem Kunden, auch wenn dessen Geschäftssitz außerhalb der Niederlande ist, findet ausschließlich das Recht der Niederlande Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts schließen die Parteien ausdrücklich aus.



**TEDAC**  
COATING

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
**DUTCH COATING INNOVATORS B.V. ("DCI")**

Eingetragen bei der Handelskammer in Alkmaar unter Nr. 55 24 77 33

**B. VERKAUF**

**Artikel 12 Lieferung und Versand**

- 12.1 Der Versand der verkauften Ware ist auf Gefahr und Rechnung des Käufers.
- 12.2 Der Käufer verpflichtet sich, die Ware in Empfang zu nehmen und sorgt für die Entladung der Ware am vereinbarten Ort. Falls der Käufer die Lieferung nicht in Empfang nehmen kann, erfolgt die Entladung der Lieferung durch DCI auf Gefahr des Käufers.
- 12.3 Mögliche zusätzlich entstehende Kosten in Verbindung mit der Lieferung sind für Rechnung des Käufers.
- 12.4 Der Transport ist nach Wahl von DCI, wobei die Wünsche des Käufers nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- 12.5 Verarbeitete Ware wird als vom Käufer angenommen betrachtet.

**Artikel 13 Lieferzeit**

- 13.1 Die von DCI angegebenen Lieferzeiten sind Ungefährrangaben. Die Lieferung durch DCI hängt unter anderem von den Lieferanten von DCI ab.
- 13.2 Eine mögliche Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Käufer in keinem Fall zur Auflösung des Vertrags, zur Forderung von Schadenersatz oder zur Verweigerung der Annahme der Lieferung.

**Artikel 14 Rücksendungen**

- 14.1 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart oder der Kunde nicht einen schweren Mangel angezeigt hat, nimmt DCI vom Käufer angenommene Ware nicht zurück.
- 14.2 Rücksendungen sind auf Gefahr und Rechnung des Käufers und sind unbeschädigt und in gebrauchsfähigem Zustand bei DCI abzuliefern.

**C. LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DCI**

**Artikel 15 Preise**

- 15.1 Das Angebot wird grundsätzlich auf Basis der zu erbringenden Leistung erstellt. Dabei gibt DCI den Stundensatz und, soweit vereinbart, die Einheitspreise der benötigten Materialien und Geräte an.
- 15.2 Soweit nicht schriftlich anderweitig vereinbart, verstehen sich die im Angebot angegebenen Preise als Vorabkalkulation.

**Artikel 16 Pflichten von DCI**

- 16.1 DCI führt die Leistungen vertragsgemäß aus. Soweit nicht schriftlich anderweitig vereinbart, werden die Leistungen innerhalb der regulären Arbeitszeiten von DCI erbracht. Für Leistungen, die auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der regulären Arbeitszeiten von DCI erbracht werden, wird der Stundensatz um fünfzig (50) Prozent erhöht.
- 16.2 Bei der Erbringung der Leistungen berücksichtigt DCI den zugrunde liegenden Kostenvoranschlag, sofern dieser während der Erbringung der Leistungen wirksam ist.
- 16.3 DCI sorgt dafür, dass die Leistungen von fachkundigen Personen erbracht werden.
- 16.4 DCI ist berechtigt, die Leistungserbringung zu verweigern, wenn eine Situation vorliegt, in der die Qualität nicht garantiert werden kann. Wünscht der Auftraggeber nichtsdestotrotz die Ausführung durch DCI, geschieht dies ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers.

**Artikel 17 Pflichten des Auftraggebers**

- 17.1 Der Auftraggeber ermöglicht DCI die Leistungserbringung, holt benötigte Zustimmungen von Dritten, Genehmigungen, Befreiungen usw. ein und verhindert, dass DCI Verzögerungen entstehen.
- 17.2 Für den Fall, dass der Beginn der Leistungsausführung durch dem Auftraggeber zurechenbare Umstände verzögert wird, hat der Auftraggeber DCI für entstandene Schäden und Kosten zu entschädigen.
- 17.3 Der Auftraggeber sorgt für die ihm zur Verfügung stehenden Anschlussmöglichkeiten in Bezug auf die zur Ausführung der Leistungen benötigte Energieversorgung. Die Kosten für Strom, Gas, Wasser und/oder sonstige Energiekosten sind für Rechnung des Auftraggebers.
- 17.4 Für den Fall, dass der Auftraggeber (Bau-)Vorrichtungen vorhält, haben diese den gesetzlichen Vorschriften und den von der Gewerbeaufsicht festgelegten Sicherheitsvorschriften zu entsprechen.
- 17.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, an der Abnahme der Leistung nach Abschluss der Arbeiten mitzuwirken.

**Artikel 18 Ausführungsdauer, Abnahmeverzug**

- 18.1 Die Parteien vereinbaren im Vertrag einen Abnahmetermin oder eine Arbeitstagezahl.
- 18.2 Ein Tag wird ganz (oder teilweise) nicht als Arbeitstag gezählt, wenn an diesem Tag durch Umstände außerhalb der Einflussnahme von DCI während (eines



Teils) des Tages vier Stunden nicht gearbeitet werden kann. Die Umgebungstemperatur hat für die Verarbeitung der Produkte von DCI geeignet zu sein.

- 18.3 Wenn die Abnahme der Leistung auf einen Tag fällt, der kein Arbeitstag ist, gilt der nächstfolgende Werktag als das vereinbarte Datum der Abnahme.
- 18.4 Verzögerungen bei der Abnahme infolge von außerhalb der Einflussnahme des Auftraggebers liegender Umstände oder höherer Gewalt können DCI nicht zugerechnet werden.

#### **Artikel 19 Mehrarbeit**

- 19.1 Soweit nicht schriftlich zwischen dem Auftraggeber und DCI anderweitig vereinbart, wird Mehrarbeit gemäß den Stundensätzen von DCI in Rechnung gestellt.
- 19.2 Mehrarbeit wird als auf den Abnahmetermin Einfluss nehmend betrachtet.

#### **Artikel 20 Abnahme und Annahme**

- 20.1 Sobald die Leistung(en) erbracht wurde(n), bittet DCI den Auftraggeber um Abnahme der Leistung, bei der festzustellen ist, ob DCI ihre Pflichten aus dem Vertrag erfüllt hat.
- 20.2 Die Abnahme erfolgt möglichst umgehend, in jedem Fall aber innerhalb von acht Tagen nach Abschluss der Leistungserbringung durch DCI.
- 20.3 Die Abnahme findet in Anwesenheit des Auftraggebers und von DCI statt.
- 20.4 Bei der Abnahme füllen der Auftraggeber und DCI ein Abnahmeformular aus und stellen fest, ob die Leistung angenommen wurde oder nicht. Im letzteren Fall sind die festgestellten Mängel vom Auftraggeber aufzuführen. Kleine, nebensächliche Mängel, die sich leicht beheben lassen, stellen keinen Grund zur Annahmeverweigerung dar.
- 20.5 Die Leistung gilt als angenommen, wenn:
- der Auftraggeber nicht innerhalb von acht Tagen nach Abschluss der Leistungserbringung durch DCI an der Annahme mitwirkt oder er sich weigert, dass Annahmeformular zu unterzeichnen, oder
  - wenn kleinere Mängel vorliegen, die sich leicht beheben lassen, oder
  - wenn das Arbeitsstück, an dem die Leistung erbracht wurde, vom Auftraggeber in Gebrauch genommen wird.